

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Grünordnungsplan für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63419/02; "Erweiterung Rhein Energie Sportpark in Köln Sülz"

Beschlussorgan

Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde

Gremium	Datum
Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde	18.03.2019

Beschluss:

Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde nimmt die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zum Grünordnungsplan für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63419/02; „Erweiterung Rhein Energie Sportpark in Köln-Sülz“ zur Kenntnis.

Alternativbeschluss:

Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde nimmt die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zum Grünordnungsplan für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63419/02; „Erweiterung Rhein Energie Sportpark in Köln-Sülz“ ablehnend zur Kenntnis.

Erläuterung:

Für die Beschreibung des GOP ist zunächst festzustellen, dass der GOP nicht in erster Linie die Planung der Erweiterung des Sportparks repräsentiert. Dies erfolgt vornehmlich mit dem Entwurf des Bebauungsplanes und mit der hierfür zugrunde liegenden Sportplatzplanung des 1. FC Köln. Der GOP stellt vielmehr einen planerischen Fachbeitrag und ein naturschutzfachliches Gutachten dar, mit dem alle planerischen Möglichkeiten in Betracht gezogen werden, um die Konflikte, die durch die Planung für den Äußeren Grüngürtel zu erwarten sind, verringern oder vermeiden zu können. Somit besteht die Zielsetzung des GOP vornehmlich darin, bei der Aufstellung des Bebauungsplanes als vollständiges Abwägungsmaterial im Sinne von § 1 Abs. 7 BauGB zu dienen.

Für diese Zielsetzung entwirft der GOP grünplanerische und naturschutzfachliche Planungsvorgaben und Maßnahmen. Die Herleitung und Entwicklung dieser Planungsvorgaben erfolgt auf der Grundlage einer ausführlichen Konfliktbetrachtung, weil die vorliegende Planung im Äußeren Grüngürtel Konflikte auslöst, die bei der städtebaulichen Abwägung im Sinne von § 1 Abs. 7 BauGB nicht unberücksichtigt bleiben dürfen. Diese Konflikte bestehen insbesondere für die Belange der Erholungsnutzung, des Landschaftsbildes und des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

In diesem Zusammenhang arbeitet der GOP auch die Belange der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB auf und bilanziert auf der Grundlage des Bewertungsverfahrens nach Ludwig aus 1991 den Eingriff und die vom GOP entwickelten Ausgleichsmaßnahmen.

Zum aktuellen Planungsstand stellt der GOP auf eine Fläche von insgesamt 72.595 m² einen Eingriff in Natur und Landschaft von insgesamt 501.878 BWP fest. Allerdings werden nicht alle Eingriffe durch die aktuelle Planung ausgelöst. Für eine Fläche von insgesamt 26.257 m² hat der GOP Eingriffe in Höhe von 52.355 festgestellt, die in der Vergangenheit unzulässig erfolgt sind. Auch diese Eingriffe berücksichtigt der GOP bei der Bemessung des erforderlichen Ausgleichsbedarfs.

Die Eingriffe, die durch die Planung des Sportparks ausgelöst werden, lassen sich in Eingriffe unterscheiden, die bereits auf vorbelasteten Flächen wie beispielsweise ausgebauten Sportrasenflächen erfolgen und in Eingriffe, die erstmalig in dem Bestand des Äußeren Grüngürtels erfolgen, wie beispielsweise im Bereich der Waldwiesen. Die zuletzt genannten Eingriffe, wie beispielsweise die Trainingsfelder, die Erschließungsflächen und das Funktionsgebäude, finden auf einer Fläche von insgesamt 36.383 m² statt und besitzen eine Eingriffsschwere von 421.688 BWP.

Dem Gesamteingriff von insgesamt 501.878 BWP stehen aktuell Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Planungsgebiet wie auch externe Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Planungsgebietes mit einer ökologischen Aufwertung von insgesamt 461.886 BWP gegenüber. Rein rechnerisch ist mit diesen Maßnahmen der Eingriff bis zu ca. 92% ausgeglichen.

Die Zahlen zur Eingriffsberechnung resultieren aus einer Konfliktbetrachtung, bei der nicht ausschließlich die Konflikte (Eingriffe) hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung eine Rolle spielen. Mit der Konfliktbetrachtung des GOP wurden sämtliche Konflikte betrachtet, die neben naturschutzfachlichen auch grünplanerische Maßnahmen erforderlich machen. Hierbei legt der GOP großen Wert auf Vollständigkeit

Für die Herleitung möglicher Konflikte wurde als Anlage 2 des GOP eine Konfliktpotentialanalyse erstellt. Diese setzt sich mit allen Belangen auseinander, die gem. § 1 Abs. 6 BauGB bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen sind und aus deren Betroffenheit naturschutzfachliche und grünplanerische Maßnahmen erforderlich werden können. So wird als ein erster wichtiger Schritt des GOP die bauplanungsrechtliche Grundlage erbracht, dass die durch den GOP entwickelten Maßnahmen auch als abwägungsrelevant definiert werden können.

Allerdings haben sich bereits Konflikte im Verlauf der GOP-Erstellung und des Bauleitplanverfahrens geändert. Dies ist damit zu begründen, dass die bei der GOP-Erstellung erkannten Konflikte planerisch reduziert werden konnten und die entsprechenden Maßnahmen bereits im Bebauungsplan-Entwurf berücksichtigt worden sind.

Diese Konfliktreduzierung stellt der GOP dar, indem er zwei Konfliktintensitäten unterscheidet:

- Konfliktintensität zu Beginn der GOP-Erstellung im Januar 2017
- Aktuelle Konfliktintensität unter Berücksichtigung der planerischen Aussagen des GOP und deren Übernahme in den B-Plan Entwurf.

Insgesamt betrachtet der GOP 45 Konflikte im Kontext der Grünordnungsplanung und 2 Konflikte im Kontext betroffener Rechtsvorschriften. Von diesen insgesamt 47 betrachteten Konflikten, stellen 9 Konflikte Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung dar.

Hervorzuheben sind die Konflikte in den Belang der aktiven und kontemplativen Erholungsnutzung (13 Konflikte) und in den Belang des Orts- und Landschaftsbildes (12 Konflikte). Abschließend sind 1 Konflikt hinsichtlich des Belanges „menschliche Gesundheit (Lärm durch die Kleinspielfelder)“, 1 Konflikt hinsichtlich des Belanges „Bildungswesen“ (Waldkindergarten)“ und 6 Konflikte hinsichtlich der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu nennen. Alle diese Konflikte machen naturschutzfachliche und grünplanerische Maßnahmen erforderlich.

Die zwei Konflikte, die im Zusammenhang der Betroffenheit anderer zu berücksichtigender Rechtsvorschriften betrachtet worden sind, bestehen mit dem Konflikt für den gesetzlichen Artenschutz gem. 44 Abs. 1 BNatSchG und mit dem Konflikt für den Denkmalschutz gem. § 9 Abs. 1 DSchG. Als Ergebnis der Konfliktbetrachtung kann festgestellt werden, dass die betreffenden Konflikte bei der Berücksichtigung der vom GOP formulierten Maßnahmen in das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert werden können und für die Aufstellung des Bebauungsplanes ausreichend planerisch behandelt worden sind.

Im Laufe des Bauleitplanverfahrens konnten insgesamt 18 Konflikte reduziert werden. Dabei erfuhren 7 Konflikte eine Reduzierung, die zuvor als großer Konflikt beurteilt wurden. 13 Konflikte konnten nunmehr vermieden werden, so dass von ursprünglich 47 Konflikten nach wie vor 34 Konflikte bestehen bleiben.

Der GOP hat für das Planungsgebiet insgesamt 34 Planungsempfehlungen ausgesprochen, die entweder als Planungsvorgaben (12), als Vorschläge für grünordnungsplanerisch relevante Festsetzungen (10) und als Festsetzungen von Begrünungsmaßnahmen (11) formuliert werden. Darüber hinaus schlägt der GOP eine Regelung im Zuge des Konfliktes mit dem Waldkindergarten vor, die neben der Sicherung der vom GOP entwickelten Begrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen in einem städtebaulichen Vertrag geregelt werden sollen. Ferner sieht der GOP 8 Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Planungsgebietes vor.

Die genannten Planungsempfehlungen dienen vornehmlich der Minderung und der Vermeidung der durch die Planung ausgelösten Konflikte. Hierzu zählen für den GOP auch 4 Maßnahmen, mit denen Eingriffe in Natur und Landschaft zurückgebaut werden. In diesem Zusammenhang ist im Besonderen die Maßnahme M11 zu nennen, mit der ein Sportplatz, südlich des Geißbockheims aus der Nutzung des 1. FC Köln herausgelöst wird und wieder in die Parklandschaft zurückgeführt werden soll.

Viele Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen erfüllen konfliktreduzierende Funktionen nicht ausschließlich für einen Belang, sondern „bedienen“ sozusagen auch andere Belange die von der Planung betroffen sind. So hat eine Begrünungsmaßnahme, die zunächst den Eingriff in das Landschaftsbild mindert, auch eine Wirkung für die Erholungsnutzung ebenso wie für den Naturschutz und der Landschaftspflege.

Mit Blick auf das Vermeidungsgebot der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist im Besonderen eine Vermeidungsmaßnahme des GOP hervorzuheben. Der GOP schlägt mit der Planungsvorgabe PV9 den Verzicht auf die Kleinspielfelder vor. Mit diesem Vorschlag könnten ca. 4.900 m² der Waldwiesen verschont bleiben und eine Reduzierung des Eingriffes in Natur und Landschaft von ca. 54.000 BWP erzielt werden. Darüber hinaus wird der Eingriff in das Landschaftsbild nennenswert reduziert. Ferner würde mit den aktuell vorgesehenen externen Ausgleichsmaßnahmen ein rechnerisch vollständiger Ausgleich attestiert werden können. Auch wenn der Bebauungsplan die Herstellung der Kleinspielfelder begründen kann, so darf doch an dieser Stelle festgestellt werden, dass die Kleinspielfelder nicht für die Erweiterung des Sportparks benötigt werden.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden keine Ausgleichsmaßnahmen im herkömmlichen Sinne festgesetzt.

Der GOP sieht insgesamt 8 externe Ausgleichsmaßnahmen vor. Hiervon befinden sich 3 im Äußeren Grüngürtel und 5 auf den Freiflächen des Grünzugs West. Insbesondere die externen Ausgleichsmaßnahmen im Äußeren Grüngürtel dienen, neben dem Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft, auch der Erholungsnutzung.

Mit der externen Ausgleichsmaßnahme eA 3 „bodenfunktionale Ausgleichsmaßnahme im Bereich des

Sportplatzes „Kampfbahn“ wird dem Prüfauftrag des Vorgabenbeschlusses des Stadtentwicklungsausschusses (SteA) vom 15.12.2016 entsprochen, der die Frage zum Gegenstand der Prüfung hat, „... ob das Kampfbahngelände in der Nähe des Decksteiner Forts in enger Abstimmung mit dem 1. FC Köln ebenfalls renaturiert werden kann“.

In Abstimmung mit dem Umweltamt kommt der GOP zu dem Ergebnis, dass unter Beibehaltung des Sportrasens eine Renaturierung der Kampfbahn möglich ist und sieht mit der Ausgleichsmaßnahme eA3 einen Austausch des eventuell kontaminierten Tennenbodens mit dem Boden vor, der durch den Ausbau der Trainingsfelder im Bereich der Waldwiesen entsorgt werden müsste. Bei dieser Maßnahme nimmt der funktionale Bezug mit dem Eingriff in den Boden einen besonderen Stellenwert ein.

Des Weiteren werden mit den externen Ausgleichsmaßnahmen eine landschaftliche Einbindung des Parkplatzes an der Gleueler Straße (eA1) und eine Verbesserung des Landschaftsbildes durch die Renaturierung des Parkplatzes an der Berrenrather Straße (eA2) verfolgt.

Im Grünzug West werden mit den Maßnahmen eA4 bis eA5 auf intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen extensive Fettwiesen vorgesehen. Hierbei sind auch untergeordnet die Pflanzung von Feldgehölzen (eA4 und eA5) wie auch die Pflanzung einer Obstbaumreihe (eA6) geplant. Um den Lebensraum für Offenlandarten, soweit es für einen Kompensationsraum mit extensiven Erholungsfunktionen möglich ist, zu fördern, sind für den Grünzug West keine größeren Gehölzpflanzungen und Waldbestände vorgesehen worden.

Dieser Mitteilung liegen 4 Anlagen bei:

1. Maßnahmenplan (GOP Plan Nr. 5)
2. Übersicht der Maßnahmen
3. Übersicht der Konflikte
4. Plan für die Darstellung des potenziell ausgleichspflichtigen Eingriffsbereiches (GOP Plan Nr. 3)